

## Deckung der Kurskosten

Wenn die Deckung der Kurskosten in den Kursen nicht erreicht wird (beispielsweise bei Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl), stehen für die Teilnehmenden und für die Volkshochschule folgende Möglichkeiten zur Wahl:

- Die Zahl der Unterrichtsstunden wird **bei gleichbleibendem Entgelt gekürzt**.
- Alle Teilnehmenden zahlen den zur Kostendeckung fehlenden Betrag nach. Dies geschieht nach Absprache mit der Kursleitung, die das Verfahren genauer erläutert.
- Der Kurs wird eingestellt und die Teilnehmenden erhalten, wenn schon bezahlt, ihr Geld zurück.

Die vhs hält Informationen über alternative Kursangebote bereit. Die Teilnehmenden entscheiden sich gemeinsam und einvernehmlich und teilen der Kursleitung ihre Entscheidung mit. **Spätestens am zweiten Kurstag** soll feststehen, ob der Kurs die Mindestteilnehmendenzahl bzw. die Kurskostendeckung erreicht hat oder ob er eingestellt werden muss.

Die im Programm angezeigten Kursentgelte enthalten Materialkosten. Diese umfassen die Kosten für Kopien und/oder andere im Unterricht verwendete Materialien, nicht jedoch die Kosten für die Lehrwerke.

## Rücktritt

- (1) Liegen für eine Kursveranstaltung der Volkshochschule nicht genügend Anmeldungen vor, kann die Volkshochschule vom Vertrag zurücktreten. Kosten entstehen der/ dem Vertragspartner\*in hierdurch nicht.
- (2) Die Volkshochschule kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule nicht zu vertreten hat (zum Beispiel krankheitsbedingter Ausfall einer/eines Kursleitenden), ganz oder teilweise nicht stattfinden kann.  
In diesem Fall wird die/der Vertragspartner\*in unverzüglich informiert. Das Entgelt wird nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung unverzüglich erstattet. Programmänderungen aus aktuellem Anlass bleiben vorbehalten.
- (3) Ein entgeltfreier erklärter Rücktritt der/des Vertragspartnerin/Vertragspartners von einer Volkshochschul-Veranstaltung ist bis einschließlich dem elften Tag vor Veranstaltungsbeginn möglich, sofern es nicht anders im Veranstaltungsprogramm oder auf dem Ticket ausgewiesen ist. Ein entgeltfreier Rücktritt innerhalb von zehn Tagen vor Veranstaltungsbeginn ist bei einer Bearbeitungsgebühr von zehn Prozent des Entgeltes (mindestens 7,50 €) auf schriftlichen Antrag nur möglich, wenn ein/e Ersatzteilnehmer\*in gefunden wird. In Ausnahmefällen (zum Beispiel berufliche Versetzung, Krankheit) kann aufgrund eines schriftlichen Antrages abweichend von den obigen Regelungen entschieden werden.
- (4) Eine Abmeldung bei der/dem Kursleitenden oder ein Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Kündigung.
- (5) Ein Kurswechsel ist unverzüglich dem Service-Center im Gebäude Peterstraße 21 – 25 mitzuteilen. Ein Kurswechsel innerhalb der oben genannten „zehn-Tages-Rücktrittsfrist“ schließt jeglichen späteren Rücktritt im Sinne des Punktes 5 (3) aus.
- (6) Diese Rücktrittsregelung gilt grundsätzlich nicht für Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen, bei denen ausschließlich die Bestimmungen des jeweiligen Reiseveranstalters sowie des Reisevertragsrechts Anwendung finden. Sie gilt außerdem nicht für Prüfungen, da hier die Bestimmungen der Prüfungsinstitution gelten.
- (7) Die Volkshochschule ist berechtigt, Kursteilnehmenden den Besuch von Veranstaltungen zu verweigern, sofern das Teilnehmendenentgelt nicht bei der Anmeldung vollständig entrichtet oder innerhalb der in Punkt 6 (1) und 6 (3) genannten Frist im Wege des Lastschriftverfahrens bezahlt bzw. eingezogen worden ist.
- (8) Die Volkshochschule kann unter den Voraussetzungen des § 314 BGB (zum Beispiel bei gemeinschaftswidrigem Verhalten, Ehrverletzungen, Diskriminierung) den Vertrag kündigen. Statt einer Kündigung kann die Volkshochschule die/den Vertragspartner\*in auch von einer Veranstaltungseinheit ausschließen. Der Vergütungsanspruch der Volkshochschule wird durch eine solche Kündigung oder durch einen Ausschluss nicht berührt.
- (9) Weist die Veranstaltung einen gravierenden Mangel auf, der das Ziel der Veranstaltung nachhaltig beeinträchtigt, hat die/der Vertragspartner\*in die Volkshochschule auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht beseitigt, kann die/der Vertragspartner\*in nach Ablauf der Frist vom Vertrag aus wichtigem Grund zurücktreten.